

Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 10. November 2011. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, ist der Text in männlicher Form gehalten. Wo die männliche Form verwendet wird, ist immer auch die weibliche gemeint.

Aktualisierungen:

- Generalversammlung vom 7. Juli 2016
- Generalversammlung vom 27. September 2017

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Unter dem Namen swiss mobile association (smama) besteht ein Verein im Sinne von ZGB-Artikel 60ff.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

1.3. Zweck

1.3.1. Der Verband fördert das "Mobile Business" in der Schweiz.

1.3.2. Er nimmt die Interessen der Mitglieder zur Erhaltung freiheitlicher Rahmenbedingungen in der Mobile-Branche wahr.

1.3.3. Er fördert den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern.

1.3.4. Er erlässt Grundsätze und Verhaltensregeln, welche für die Mitglieder verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes haben folgenden Status:

- Firmenmitglieder
- Verbände

- Ehrenmitglieder

- 2.1.1. Die Firmen-Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die sich in irgendeiner Form mit Mobile befassen.
- 2.1.2. Die Verbands-Mitgliedschaft können Verbände erwerben, die ihren Mitgliedern das Thema Mobile näherbringen möchten. Für die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.
- 2.1.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbandszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

2.2. Aufnahme

- 2.2.1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.

2.3. Austritt oder Ausschluss

- 2.3.1. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. Juni bekanntzugeben.
- 2.3.2. Mitglieder, die den Statuten, Grundsätzen oder Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren.
- 2.3.3. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

2.4. Sanktionen

- 2.4.1. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder bei Verstössen gegen die schweizerische Gesetzgebung oder gegen den Ehrenkodex bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) anzuzeigen oder ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Falls die SLK entscheidet, dass das Mitglied gegen das Gesetz oder gegen den Ehrenkodex gehandelt hat, muss die SLK diesen Fall öffentlich publizieren (Namensnennung).
- 2.4.2. Ein allfälliger Austritt aus dem Verband führt nicht dazu, dass das Verfahren gestoppt wird.

3. Organisation

3.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.2. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

4. Die Generalversammlung

4.1. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- Genehmigung und Revision der Statuten und Grundsätze
- Auflösung des Verbandes.

4.2. Einberufung

4.2.1. Die Generalversammlung findet in der Regel statt:

- ordentlicherweise einmal im Jahr;
- ausserordentlicherweise, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

4.2.2. Traktanden, Ort und Datum sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

4.3. Behandlung der Geschäfte

- 4.3.1. Alle Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden, müssen vom Vorstand vorberaten werden.
- 4.3.2. Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail oder eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle einzureichen.

4.4. Stimmrecht und Beschlussfassung

- 4.4.1. Jedes Firmen-, Verbands- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 4.4.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.
- 4.4.3. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb der Generalversammlung ist möglich.

5. Der Vorstand

5.1. Zusammensetzung

- 5.1.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.
- 5.1.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.1.3. Der Präsident wird aus dem Vorstand gewählt.
- 5.1.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

5.2. Aufgaben und Befugnisse

- 5.2.1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - die strategische und operative Führung des Verbandes;
 - über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - über Budget und Ausgaben zu beschliessen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens zu beaufsichtigen;
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu verabschieden;
 - für die Mitgliederbeiträge Antrag an die Generalversammlung zu stellen;
 - die Vereinbarung von ausserordentlichen Beiträgen mit massgeblichen Organisationen und Unternehmen;
 - die Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen;

- die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes an das Präsidium zu übertragen;
- den Erlass und die Änderung des Organisationsreglementes.

5.3. Geschäftsführung

5.3.1. Die Mitglieder des Vorstandes sorgen für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte.

5.3.2. Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

5.3.3. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

5.4. Amtsdauer

5.4.1. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

5.4.2. Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, so gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer.

5.5. Einberufung

5.5.1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

5.5.2. Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisoren ist der Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.

5.5.3. Ort und Datum sind den Mitgliedern wenn möglich mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.

5.6. Stimmrecht und Beschlussfassung

5.6.1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

5.6.2. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.6.3. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Ein Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn das absolute Mehr des Vorstandes zugestimmt hat.

6. Kontrollstelle

6.1. Revisoren

6.1.1. Die Jahresrechnung wird von der von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle geprüft.

6.1.2. Hierfür erstellt sie für die Generalversammlung einen Revisionsbericht.

6.1.3. Wird die Revision nicht einer Treuhandstelle anvertraut, wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern zwei Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

7. Finanzierung der Vereinstätigkeit

7.1. Einnahmen

7.1.1. Der Verein beschafft sich die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring-Einnahmen
- Gönnerbeiträge

7.2. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

7.3. Haftung

Es besteht keine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

8. Auflösung

8.1. Auflösung

8.1.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

8.1.2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.1.3. Die Liquidation erfolgt durch die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

8.2. Verwendung des Verbandsvermögens

8.2.1. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Ausbildung im Bereich Mobile zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Inkraftsetzung, massgeblicher Wortlaut

9.1.1. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.11.2011 angenommen worden und sind mit diesem Kraft getreten.

9.1.2. Der deutsche Wortlaut ist massgebend, wenn der französische Text nicht mit dem deutschen Text übereinstimmt.